



UTTENWEILER

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

## Änderungsvermerk:

	Beschluss Gemeinderat:	Inkrafttreten:
Satzung	26.02.1996	
1. Änderung	22.09.1997	26.09.1997
2. Änderung	24.09.2001	28.09.2001
Neufassung	19.11.2018	01.01.2019
Neufassung	22.02.2021	01.03.2021
Neufassung	26.05.2025	03.06.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 26.05.2025 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Uttenweiler erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### § 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 7,00 Euro je angefangene 10 Minuten zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 7,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 7,00 Euro.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6**

### **Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7**

### **Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich

entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## § 8

### Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 22.02.2021 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Uttenweiler, 26.05.2025



Werner Binder  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# GEBÜHRENVERZEICHNIS

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)</b>	7,00 je angefangene 10 Minuten
2.	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	7,00 bis 130,00
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung). Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 7,00
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung).	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 7,00
3.	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	7,00 je angefangene 10 Minuten
4.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.	7,00 bis 500,00
5.	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr,	4,00
	für jede Weitere, die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	2,00
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift z.B. Unterschriftsbeglaubigung	2,00
	für jede weitere Seite	1,00
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen,	2,00

	Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
	für jede weitere Seite	1,00
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	1,00
<b>6. Bescheinigungen</b>		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).	5,00 bis 50,00
6.2	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	gebührenfrei
<b>7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.</b>		
7.1	Erlaubnis Schwertransport	25,00
<b>8. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.).</b>		
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	7,00 bis 300,00
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung).	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 7,00
<b>9. Schreibgebühren</b>		
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden,	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind,	7,00
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind,	14,00
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	7,00 je angefangene 10 Minuten
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden je Seite erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 je Seite	1,00
9.2.2	bei einem größeren Format je Seite	2,00

9.3	Sonstige Schreibgebühren	
9.3.1	Anfertigen von Ausdrucken je Seite	1,00
9.3.2	Einscannen von Dokumenten	1,00
<b>10. Baugesetzbuch</b>		
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	25,00
<b>11. Bauordnungsrecht</b>		
11.1	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)	25,00
11.2	Kopie der Bauakte an den Eigentümer	30,00
<b>12. Sonn- und Feiertagsrecht</b>		
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz).	10,00 bis 80,00
12.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz).	
12.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind.	25,00 bis 100,00
12.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind.	50,00 bis 200,00
<b>13. Fischereischeine</b>		
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
13.1.1	1-Jahresfischereischein	10,00 + Fischereiabgabe
13.1.2	5-Jahresfischereischein	20,00 + Fischereiabgabe
13.1.3	Fischereisschein auf Lebenszeit	20,00 + Fischereiabgabe
13.1.4	Jugendfischereischein	10,00 keine Fischereiabgabe
<b>14. Fundsachen</b>		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	bei Sachen bis zu 500,- € Wert	gebührenfrei
14.2	bei Sachen über 500,- € Wert	2% von 500,00 und 1% des Mehrwerts
<b>15. Gewerbesachen</b>		
15.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Gewerberegister	10,00
15.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
15.2.1	Gewerbeanmeldung	20,00
15.2.2	Gewerbeummeldung und -abmeldung	15,00
15.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	70,00-160,00
15.4	Geeignetheitsbestätigung	50,00

<b>17.</b>	<b>Standesamts- und Personenstandswesen</b>	
	Kirchenaustrittsverfahren, je Person	50,00
<b>18.</b>	<b>Melderecht</b>	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft aus dem Melderegister (§ 44 BMG)	10,00
18.1.2	erweiterte Auskunft aus dem Melderegister (§ 45 BMG)	15,00
18.1.3	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	10,00
18.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	2,00 jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
18.1.5	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	14,00 bis 600,00
18.1.6	Sammelauskunft für Parteien (z.B. im Rahmen von Wahlen)	30,00 Grundgebühr + 9 Cent je Adresse
18.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	15,00
18.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde und zusätzliche Meldebestätigungen	
18.3.1	je Bescheinigung	10,00
18.3.2	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00
18.4	Verlustanzeige für Pässe und Ausweise	7,00
18.5	Auskunft über Steueridentifikationsnummer bei Verlust	5,00
18.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde.	7,00 je angefangene 10 Minuten
18.7	Gebührenfrei sind	
18.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG),	
18.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG),	gebührenfrei
18.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG),	gebührenfrei
18.7.4	die erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 51 BMG),	gebührenfrei
18.7.5	die Verlängerung wegen Fristablauf.	gebührenfrei
<b>19.</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
19.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus.	10,00 bis 245,00
19.2	Materialvermietung vom Bauhof (z.B. Absperrmaterial, Schilder)	25,00 bis 100,00
19.3	Genehmigung Plakatierung	30,00
<b>20.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
20.1	Gestattungen gem. § 12 GastG	
20.1.1	ein Tag	25,00
20.1.2	für jeden weiteren Tag	5,00

20.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	20,00 bis 100,00
<b>23. Sonstige polizeiliche Angelegenheiten</b>		
23.1	Erteilung von Platzverweisen bei häuslicher Gewalt (§ 27a PolG)	100,00
23.2	Aufenthaltsverbot (§ 27a PolG)	90,00
23.3	Genehmigung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern	50,00
<b>24. Benutzung des Archivs</b>		
	Recherche für private und gewerbliche Zwecke (z.B. Familienforschung, Firmenwerbung)	5,00 je 30 Minuten